

§ 47 T-TG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

Die Ausübung des Rechtes zur Abgabe einer Äußerung nach§ 1 Abs. 4 und die Wahl der Gemeindevertreter nach§ 11 Abs. 2 obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at